

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Bekanntmachung der Bebauungspläne <ul style="list-style-type: none">• 26B – 3.Änd. (Gewerbegebiet Robert-Bosch-Str.)• 58.2M – 5.Änd. (Heerweg/Friedhofstr.)• 55M – 1. Änd. (Bayer-Parkplatz)• 30M – 3.Änd. (Gewerbegebiet „Am Wald“) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
2	Bekanntmachung des Bebauungsplanes <ul style="list-style-type: none">• 105M 1.Änd. (Rheinanleger) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
3	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

Bekanntmachung der Bebauungspläne

- 26B – 3.Änd. (Gewerbegebiet Robert-Bosch-Str.)
- 58.2M – 5.Änd. (Heerweg/Friedhofstr.)
- 55M – 1. Änd. (Bayer-Parkplatz)
- 30M – 3.Änd. (Gewerbegebiet „Am Wald“)

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die o. g. Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Bebauungspläne sowie deren Begründungen werden ständig im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218 bzw. 219, während der Dienstzeiten und zwar

Montag bis Mittwoch: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–17.30 Uhr
Freitag: 08.30Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215, Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Monheim am Rhein, den 21.01.2010

Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann



Geltungsbereich B-Plan Nr.26B

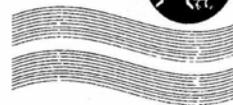
(Robert-Bosch-Straße)

3. Änderung

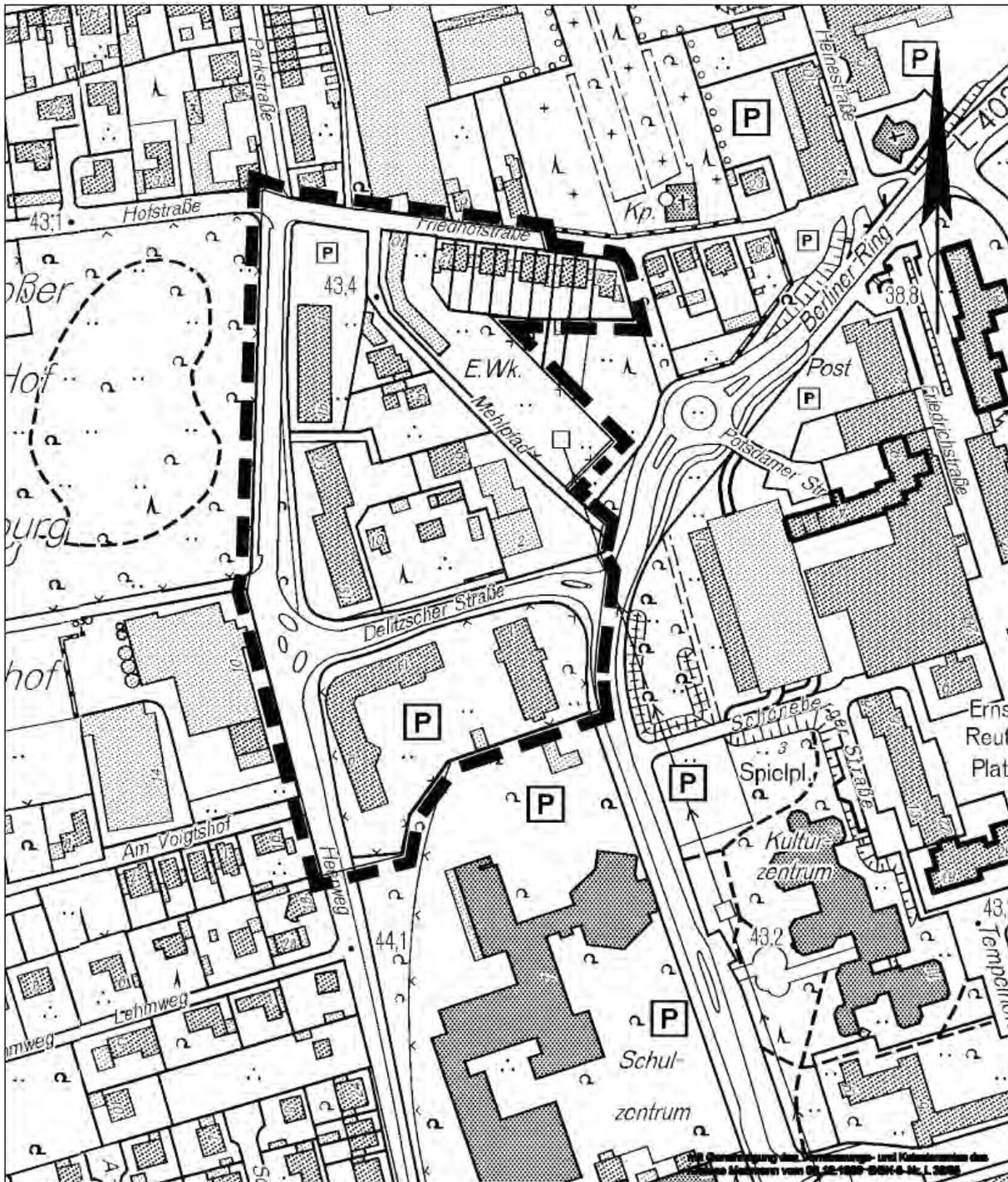
Maßstab 1 : 2.500

FB 61-1 Stadtplanung

Monheim am Rhein, den 05.02.2007



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99



Geltungsbereich B-Plan Nr.58.2 M

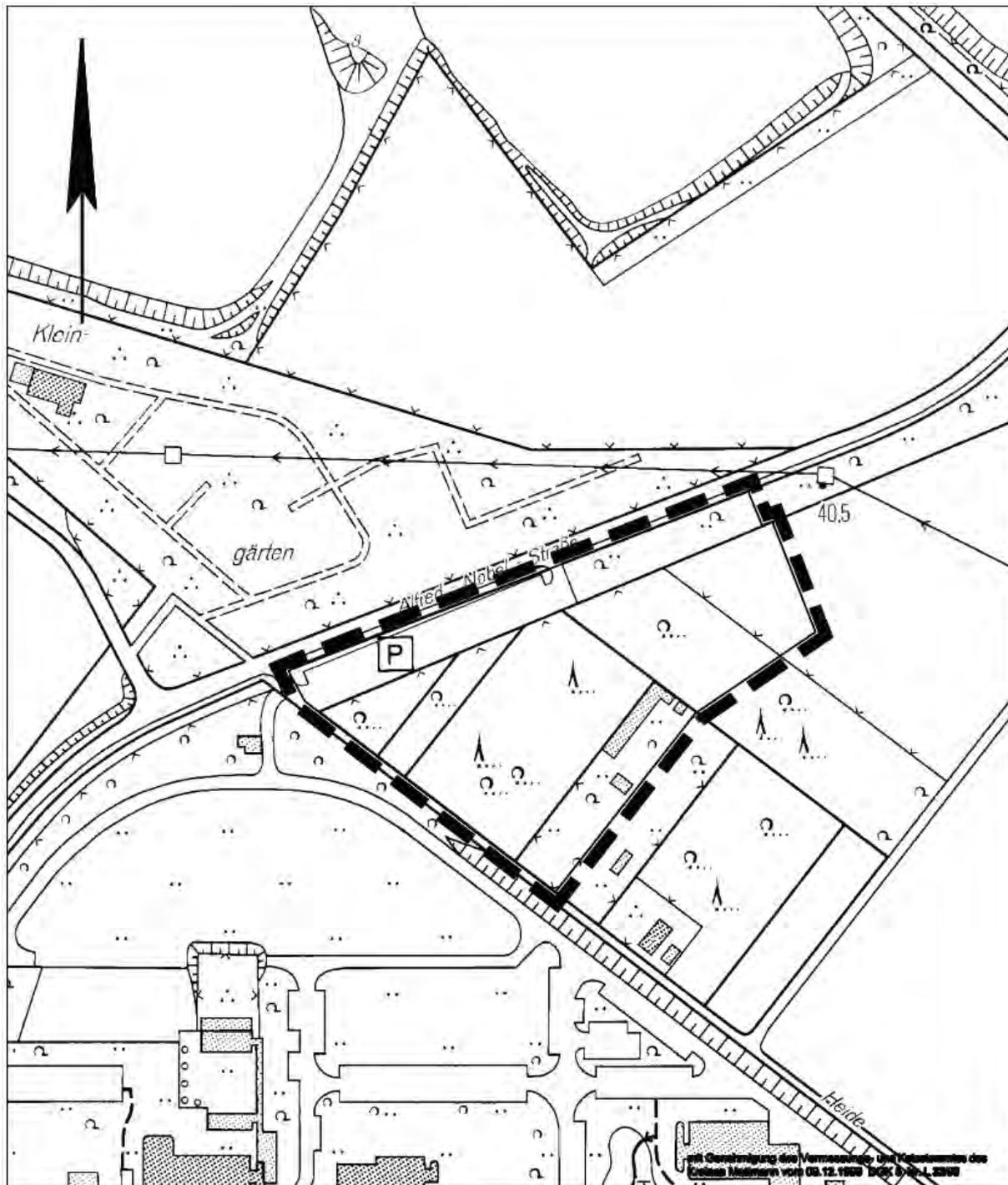
(Heerweg Friedhofstraße)

5. Änderung



Maßstab 1 : 2.500
FB 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 27.04.2009

M:\Projekte\B_Plan_58_2M_5Aend\Planung\Geltung 58.2M_5 Änd Heerweg Friedhofstraße.dwg

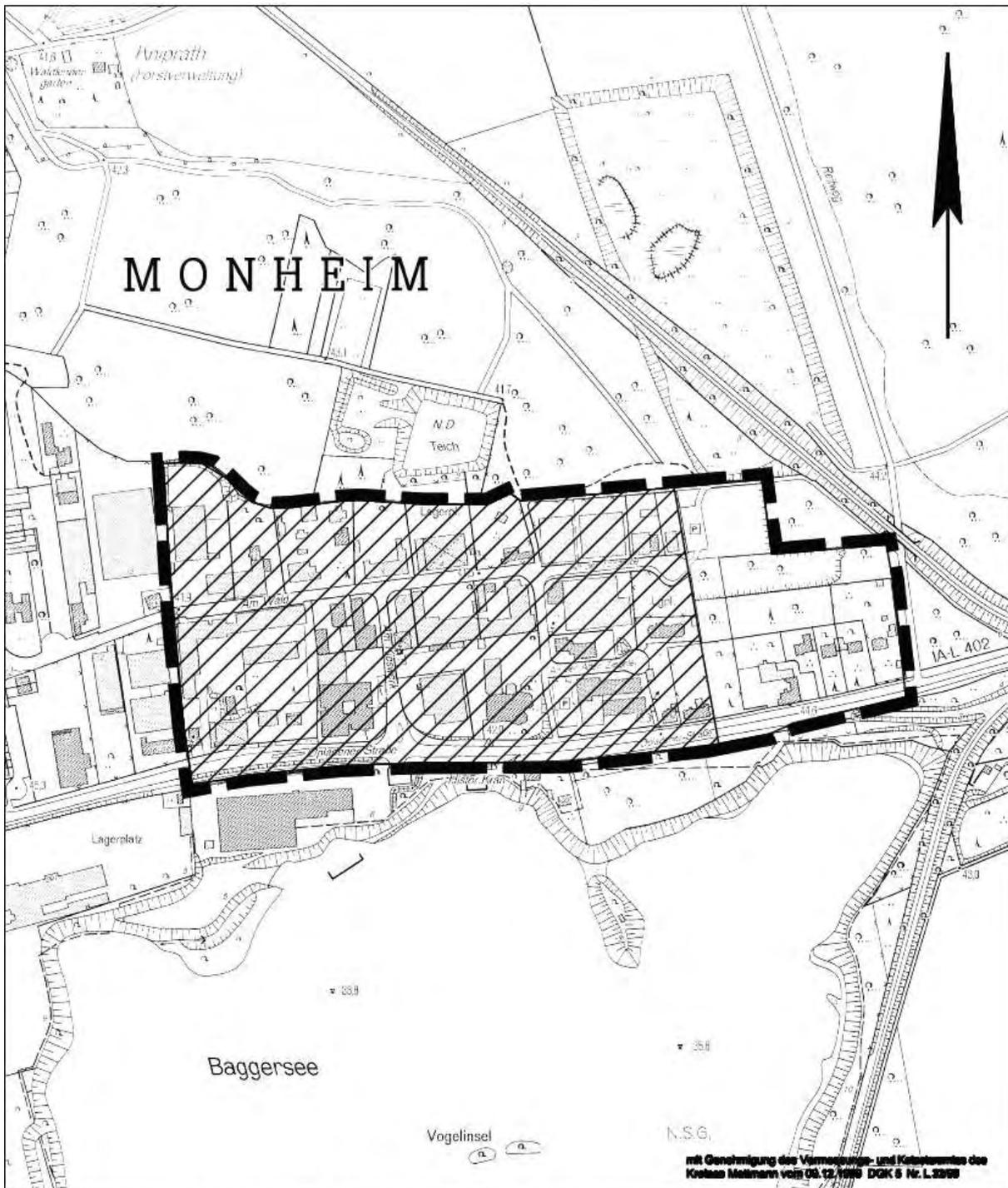


Geltungsbereich B-Plan Nr.55M

1. Änderung
(Bayer Parkplatz)



Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 06.05.2009



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 08.12.1999 DKG 6 Nr. L.29/99

Geltungsbereich B-Plan Nr.30M

(Am Wald)

3. Änderung



Änderungsgebiet



Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 16.03.2009

Bekanntmachung des Bebauungsplanes

- 105M 1.Änd. (Rheinanleger)

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.09.2009 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan sowie dessen Begründung wird ständig im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218b bzw. 219, während der Dienstzeiten und zwar

Montag bis Mittwoch: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr
Freitag: 08.30Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215, Abs.1 Baugesetzbuch werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

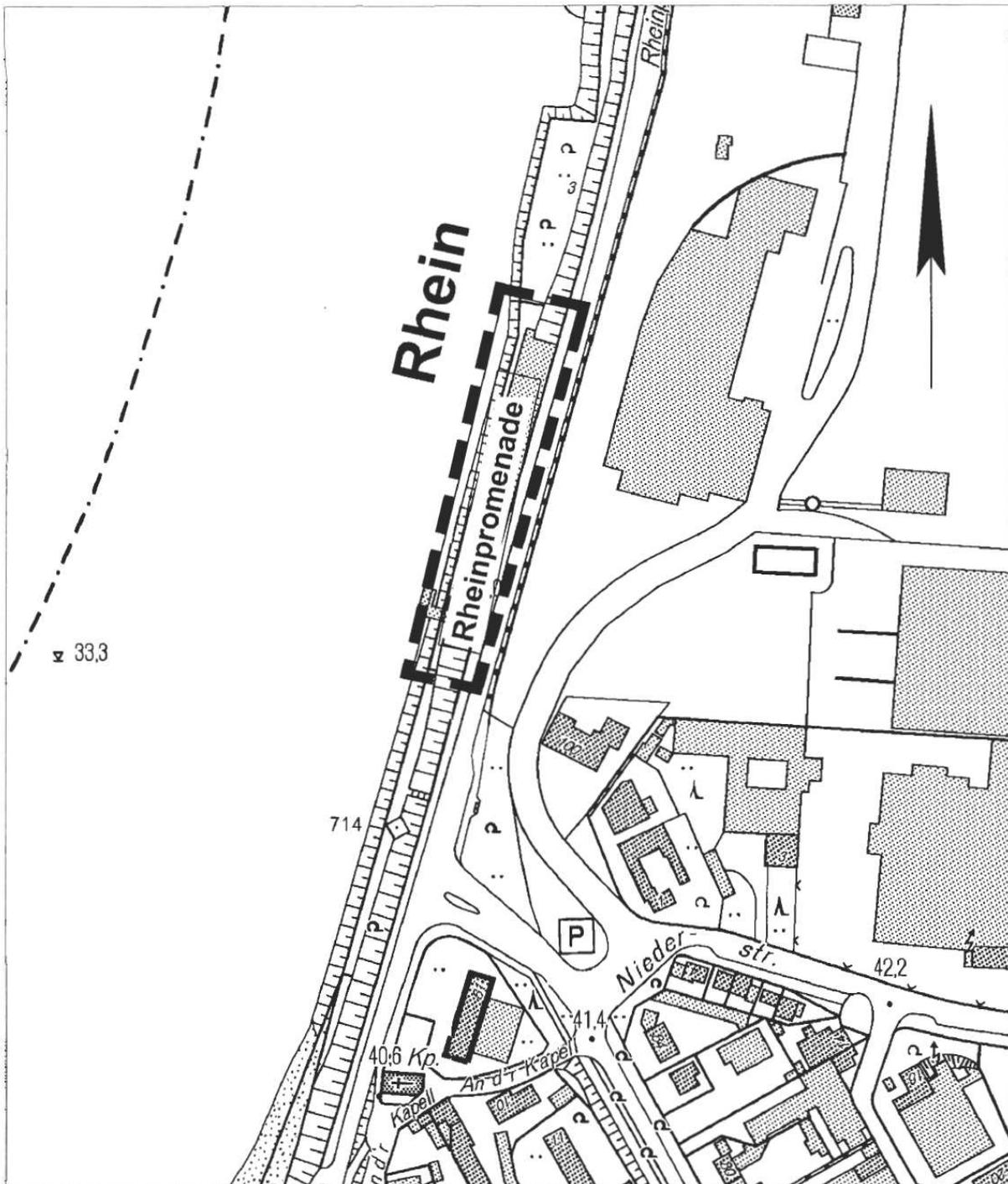
Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 21.01.2010

Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann



Geltungsbereich
B-Plan Nr.105M 1.Änderung
Rheinanleger Monheim



Maßstab 1 : 2500

FB 4.1 Stadtplanung, Monheim am Rhein den 06.06.2005

mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

B E K A N N T G A B E

der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2010

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2010 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 08.02.2010 bis 23.03.2010

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 153, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 08.02.2010 bis zum 12.03.2010 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Kämmerei -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez.
Herrmann
Kämmerer